



An das
Berufsbildungszentrum Euskirchen
In den Erken 7
53881 Euskirchen – Euenheim

Zweckverband der Industrie- und Handelskammer Aachen,
der Handwerkskammer Aachen
und des Kreises Euskirchen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anmeldung zur überbetrieblichen Unterweisung in der Industrie

Name des Ausbildungsbetriebes

Telefon

Telefax

Anschrift des Ausbildungsbetriebes

Ausbilder/-in

E-Mail

Hiermit melden wir verbindlich den/die nachstehenden Auszubildende/n zu dem nachfolgend genannten einzelnen Lehrgang der überbetrieblichen Unterweisung im Berufsbildungszentrum Euskirchen an.

①

Lehrgangsbezeichnung

Lehrgangszeitraum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, PLZ, Wohnort

Telefon

Berufsbezeichnung

Ausbildungsjahr

Staatsangehörigkeit

②

Lehrgangsbezeichnung

Lehrgangszeitraum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, PLZ, Wohnort

Telefon

Berufsbezeichnung

Ausbildungsjahr

Staatsangehörigkeit

**Bei weiteren Anmeldungen bitte neues Formular verwenden oder gesondertes Blatt beifügen. Bitte immer
umseitig unterschreiben!**

Die entstandenen Kosten für Lehrgangsentgelt, Lernmittel und Materialverbrauch werden in Höhe der aktuellen Entgeltliste für überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen (Industrie) des BZE vom Ausbildungsbetrieb übernommen.

Mit finanzieller Unterstützung durch des Landes Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds/REACT-EU als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie.

Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

(Stand: August 2021)

1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Berufsbildungszentrums Euskirchen (BZE) kann nur dann erfolgen, wenn die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Als Voraussetzungen gelten insbesondere ein bei der zuständigen Stelle gemäß § 31 Berufsbildungsgesetz (BBiG) eingetragener Ausbildungsvertrag (§§ 3+4 BBiG) und eine schriftliche Anmeldung auf den entsprechenden Vordrucken des BZE.

2. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen soll 10 Arbeitstage vor Lehrgangsbeginn im BZE eingegangen sein. Der Schulungsvertrag ist zustande gekommen, sobald die Anmeldung durch Unterschrift des BZE bestätigt ist.

3. Teilnahmeentgelt

3.1 Das Entgelt für den Lehrgang der überbetrieblichen Unterweisung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an das BZE zu zahlen. Soll die Leistung von einem Dritten erbracht werden, haftet der anmeldende Ausbildungsbetrieb als Mitschuldner.

3.2 Für Teilnehmer/innen, die zu den Veranstaltungen nicht oder teilweise nicht erscheinen, ist der Betrieb grundsätzlich zur Zahlung des vollen Entgelts (mit Ausnahme der in Abs. 4.2 genannten Fälle) verpflichtet. Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als drei Wochen können für den darüberhinausgehenden krankheitsbedingten Abwesenheitszeitraum im Einzelfall Absprachen über die Zahlungen unter Abzug der nicht in Anspruch genommenen Verbrauchsmaterialien getroffen werden.

3.3 Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen kann das BZE vom Ausbildungsbetrieb die Zahlung von Abschlägen verlangen.

4. Rücktritt und Kündigung

4.1 Bis zu 10 Tage vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme kann der Betrieb ohne Angabe von Gründen vom Vertrag vollständig oder für einzelne Teilnehmer/innen zurücktreten. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Posteingang im BZE. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.

4.2 Nach der Frist ist eine Kündigung nur aus einem wichtigen Grund möglich. Als begründet gelten Kündigungen insbesondere aufgrund des Nichtantritts eines Auszubildenden durch den/die angemeldete/n Auszubildende/n

sowie in den in § 15 BBiG genannten Fällen und Fristen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

4.3 Im Übrigen sind Lehrgänge, die länger als drei Monate dauern, erstmalig mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der ersten 4 Monate kündbar; danach jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate. Sofern es sich um eine Maßnahme in Abschnitten handelt, die weniger als 3 Monate dauern, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnittes möglich.

4.4 Das Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages oder des Ausschlusses einzelner Teilnehmer/innen durch das BZE aus einem wichtigen Grund wird von den obigen Regelungen nicht berührt. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Vertrag seitens des BZE ebenfalls fristlos gekündigt werden.

5. Absage

Das BZE hat das Recht, bei nicht ausreichender Beteiligung Lehrgangsveranstaltungen abzusagen. Es ist dann verpflichtet, bereits gezahlte Entgelte zu erstatten. Weitergehende Ansprüche hat der Betrieb nicht.

6. Änderungen

Ein Wechsel der Dozenten sowie Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder der Minderung des Entgelts.

7. Haftung

Das BZE haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände oder Kraftfahrzeuge.

8. Datenerfassung

Der Ausbildungsbetrieb bzw. der/die Teilnehmer/in erklärt sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Daten für die Veranstaltungs- und Prüfungsabwicklung sowie spätere Teilnehmerinformationen gespeichert werden.

9. Maßnahmenkonzept / Betriebsordnung

Das Konzept des BZE für die Durchführung der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ist Grundlage der Bildungsmaßnahme für die Ausbildungsbetriebe und ihrer Auszubildenden. Die Betriebsordnung des BZE ist für alle Teilnehmer/innen an Bildungsmaßnahmen verbindlich. Sie wird zu Beginn eines Lehrgangs erläutert und den Teilnehmern ausgehändigt.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Euskirchen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der anmeldende Betrieb die Angaben und erklärt sich mit den Teilnahme- und Zahlungsbedingungen und den daraus erwachsenden Verpflichtungen einverstanden.

Datum / Stempel, Unterschrift Betrieb

Bestätigung

Mit der Unterschrift des Berufsbildungszentrums wird die Anmeldung bestätigt.

Datum / Stempel, Unterschrift des Berufsbildungszentrums